

Aufgrund der §§ 5, 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. März 1996 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **Geschäftsordnung für Ortsbeiräte**

**(in der Fassung der 1. Änderung vom 23. November 2005)**

### § 1

#### Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Als Arbeitsgrundlagen erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher jeweils ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung und des Idsteiner Stadtrechtes. Die übrigen Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten jeweils ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

### § 2

#### Rechte und Pflichten

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadt Idstein und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Ortsbezirk ansässigen Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Die Ortsbeiräte können zu allen Fragen, die den Ortsbezirk angehen, Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Ortsbeiräte nehmen zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen von dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.
- (4) In wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, ist der Ortsbeirat zu hören. Angelegenheiten, die insbesondere als wichtige Angelegenheiten anzusehen sind, werden in einer zwischen dem Magistrat und den Ortsbeiräten abgestimmten Auflistung festgelegt.
- (5) Zu allen Angelegenheiten, über die der Magistrat beschließt, ist der jeweilige Ortsbeirat zu unterrichten. Im übrigen sind alle Anhörungen und Unterrichtungen durchzuführen, die in den bestehenden Grenzänderungsverträgen geregelt sind.

### § 3

#### Sitzungs- und Redeordnung, Niederschrift

Für die Sitzungs- und Redeordnung und die Niederschrift gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein sinngemäß.

§ 4

Teilnahme anderer Personen

(1) Einladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte erhalten die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher, der Magistrat und die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen. Diesen Personen ist auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung zu erteilen.

(2) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

(1) Das Hauptamt der Stadtverwaltung Idstein ist die Geschäftsstelle für Angelegenheiten der Ortsbeiräte. Es hat die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu beraten und ihnen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Anträge der Ortsbeiräte sind innerhalb von zwei Monaten nach Eingang bei der Stadtverwaltung zu beantworten.

(3) Sollen Bedienstete der Stadtverwaltung Idstein als Beraterinnen oder Berater an den Sitzungen teilnehmen, so ist rechtzeitig vorher über das Hauptamt die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für Ortsbeiräte vom 6. Februar 1996 außer Kraft.

Idstein, den 22. Mai 1996

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller  
Bürgermeister (L.S.)